<u>Bürgerverein Herbringhausen</u>
Vereinssatzung gültig ab 07.März 2025

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen ,,Bürgerverein Herbringhausen“ und ist in dem Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

(3) Der Gerichtsstand ist Wuppertal.

(4) Der Verein wurde im Jahr 1919 gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Aufgabe und Zweck des Vereines ist die Förderung des Bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger § 52 (2) Nr. 25 AO, mildtätiger und kirchliche Zwecke sowie die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung § 52 (2) Nr. 22 AO.

Es soll der Gemeinschaftssinn bewahrt und gepflegt werden und der Zusammenhalt und die Integration aller Mitbürger der 4 Hofschaften Herbringhausen, Windgassen, Hastberg / Luckhauser Kotten und Wefelpütt gefördert werden durch gemeinsame Aktivitäten, Sommerfeste, Weihnachtsfeiern und regelmäßige Bürgertreff-Veranstaltungen.

Der Unterhalt von Bänken und Wanderunterständen sowie das Betreiben eines gemeinschaftlichen historischen altdeutschen Brotbackofens gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Vereins.

Der Bürgerverein soll die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner des Bezirkes Herbringhausen gegenüber den zuständigen Gremien und Behörden vertreten.

(3) Alle Einrichtungen des Vereins werden auf gemeinnütziger Grundlage geführt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die im Bereich Herbringhausen wohnen oder sich mit Herbringhausen heimatlich verbunden fühlen.

(2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Beitrittswillige Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der

Einspruch ist schriftlich innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung beim Vorstand einzulegen.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende des Kalendermonats zu erklären.

(3) Der Ausschluss kann nur wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Ist der Verstoß besonders schwerwiegend, entscheidet der Vorstand bis zum nächsten Zusammentritt der Mitgliederversammlung vorläufig.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein; Pflichten erlöschen insoweit nicht, als sie bereits vor Ende der Mitgliedschalt entstanden sind. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Dem Vorstand bleibt das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen einzelnen Mitgliedern ganz oder teilweise Zahlungen zu reduzieren, erlassen oder zu stunden.

(3) Der Beitrag wird in der Regel von Hauskassierern des Vereins eingezogen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, den Beitrag auch bargeldlos durch Lastschriftverfahren einzuziehen.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand im Sinne des §26 BGB.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt die Grundsätze, nach denen die Geschäftsführung des Vereins erfolgt.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch auf digitalem Wege erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;

b) Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes;

c) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;

d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren;

e) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;

f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;

g) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesende Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2 Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(6) Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes sind – wenn dies von mindestens einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird – schriftlich und geheim abzuhalten.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfe der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des §23 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand besteht aus:
   a) dem/der 1. Vorsitzenden
   b) dem/der 2. Vorsitzenden
   c) dem Kassierer/in
   d) dem Schriftführer/in
   e) bis zu 4 Beisitzer/innen (je 1 Ortsvertreter für Herbringhausen, Wefelpütt, Hastberg, Windgassen).

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß §9 Abs. 2 a – d vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt. Auf eine Neubesetzung eines Beisitzers nach §9 Abs. 2 e kann verzichtet werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26 ESTG und §14 Abs. 1 S. 4 SGB IV) und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

(5) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt, jedoch soll der Vorstand einmal im Vierteljahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher einberufen. Diese Frist kann mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die jeweils für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, jedoch berufenes beratendes Mitglied sein dürfen, prüfen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die Buchführung auf Richtigkeit und satzungsgemäßer

Verwendung der Mittel und erstellen einen Prüfungsbericht, der in der Jahreshauptversammlung vorzutragen ist. Über festgestellte Unregelmäßigkeiten ist dem Vorsitzenden unverzüglich zu berichten. Dem Vorsitzenden ist der Prüfungstermin anzuzeigen. Er hat das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an den Sauerländischen Gebirgsverein, Abteilung Wuppertal e.V. und zu 50% an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Wuppertal e.V. mit der Auflage, das diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind.

§ 12 Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 07.März 2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Damit wurde gleichzeitig die bisher gültige Vereinssatzung vom 23.02.2018 aufgehoben und durch die nunmehr gültigen Bestimmungen ersetzt.

Wuppertal, den 07.März 2025